
EU-Freihandels- und Investitionsabkommen mit einem Fokus auf CETA, TTIP und TiSA

Stellungnahme

I. Zusammenfassende Bewertung

Die Europäische Union Unabhängiger Gewerkschaften (CESI) ist eine europäische Organisation, die 43 internationale und nationale Gewerkschaften aus 28 europäischen Staaten unter ihrem Dach versammelt. Die CESI wurde 1990 gegründet und ist anerkannter europäischer Sozialpartner. Die CESI ist politisch und ideologisch unabhängig und repräsentiert durch ihre Mitgliedsorganisationen die Interessen von mehr als fünf Millionen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.

Die CESI spricht sich generell für Freihandels- und Investitionsabkommen aus, die nicht nur Wachstum und Wohlstand bringen, sondern die auch helfen, weltweit Mindeststandards hinsichtlich qualitativ hochwertiger Arbeit, zentralen sozialen Rechten sowie Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz zu setzen.

Als Gewerkschaftsverband befürwortet die CESI daher insbesondere solche Klauseln in Freihandels- und Investitionsabkommen, die dazu beitragen, negative Auswirkungen auf soziale Rechte, Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen, wie sie von den Rechtsordnungen der EU und ihren Mitgliedstaaten garantiert werden, zu unterbinden.

Darüber hinaus ist es eine Priorität für die CESI, die als Gewerkschaftsverband mehr als fünf Millionen Mitarbeiter des öffentlichen Sektors vertritt, eine Demontage von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) in der EU zu vermeiden und angemessene Arbeitsbedingungen und Personalausstattungen im DAI anbietenden öffentlichen Sektor zu bewahren. Die CESI ist der Überzeugung, dass durch Freihandel ausgeübter Liberalisierungsdruck negative Folgen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und die Erfüllung sämtlicher sozialstaatlicher Aufgaben hat und zu einer Erosion des Umfangs und der Qualität der DAI führt. Folglich fordert die CESI den unzweideutigen Ausschluss der DAI vom Anwendungsbereich von Freihandelsabkommen.

Die CESI weist außerdem darauf hin, dass mehr Freihandel in der Vergangenheit häufig auch weniger Zoll- und Gebühreneinnahmen für den Staat bedeutete, was oft auch zu Lasten von öffentlichen

Dienstleistungen ging. Daher spricht sich die CESI dafür aus, dass Gebühren- und Zollausfälle durch größeren Freihandel auch langfristig keinen Einfluss auf die Bereitstellung von DAI haben dürfen.

Die CESI betont auch, dass nationale Regeln und Definitionen von Vergabekriterien für öffentliche Ausschreibungen von Behörden in keiner Weise durch Freihandelsabkommen berührt werden dürfen. Des Weiteren sollten besondere Investorenschutzinstrumente für Fälle von Investor-Staat-Streitigkeiten in keinem Fall Arbeitnehmerrechte sowie das Recht von Regierungen, im Sinne des Gemeinwohls Gesetze zu erlassen, aushöhlen.

Schließlich stellt die CESI fest, dass eine größere Transparenz in EU-Handelsverhandlungen erreicht werden muss, als es momentan der Fall ist.

II. CESI-Bewertung der EU-Freihandelsagenda

Seit den 1990er Jahren sind eine Reihe bilateraler Freihandelsabkommen von der EU abgeschlossen worden. Durch ihre Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) ist die EU darüber hinaus auch verschiedenen multilateralen Abkommen beigetreten.¹

Auf diese Weise konnten seit den 1990er Jahren in der EU in großem Umfang Außenhandelszölle abgebaut werden.

Die Europäische Kommission spricht sich seit einiger Zeit für Freihandelsabkommen aus, die über den Abbau von Zöllen hinausgehen.²

Tatsächlich erklärt die Europäische Kommission explizit, dass die Handelsbarrieren heute angesichts bereits relativ niedriger Zölle „jenseits von Zollschranken liegen“.

Um diese abzubauen, zielt die Europäische Kommission auf den Abschluss von „vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen“, die nicht nur verbleibende Zollschranken beseitigen sollen, sondern auch darauf abzielen, den Marktzugang und eine diskriminierungsfreie Behandlung von Gütern, Dienstleistungen und Investitionen sowohl von als auch nach Europa sicherzustellen – dies würde die Abschaffung von außertarifären Handelsbarrieren und technischen Handelshemmnissen einschließen und darüber hinaus eine vertiefte regulatorische Zusammenarbeit oder sogar das Setzen gemeinsamer Regeln und Standards erfordern. Die ersten beiden großen (wahrscheinlich) kommenden vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen, das europäisch-kanadische CETA- und das europäisch-amerikanische TTIP-Abkommen, werden Maßstäbe für künftige Abkommen setzen.

Die Europäische Kommission erwartet, dass die Wirtschaft der EU einen Gesamtvorteil von 2,2 Prozent ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP) hätte, wenn „alle gegenwärtig verhandelten Freihandelsverhandlungen

¹Liste der Abkommen: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2012/november/tradoc_150129.pdf

²http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/agreements/#_other-countries

morgen abgeschlossen“ würden. Die CESI bezweifelt die Richtigkeit dieser Zahlen, da sie nicht hinreichend unterlegt sind.³

Während die langfristigen Vorzüge des Freihandels und der Freizügigkeit für wirtschaftliches Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen nicht per se bestritten werden, argumentiert die CESI, dass die nachfolgenden Prinzipien von der EU in Freihandelsverhandlungen und -abkommen berücksichtigt werden müssen, um negative gesellschaftliche Auswirkungen von Freihandel und Freizügigkeit zu vermeiden:

- a. Die EU muss sicherstellen, dass Freihandelsabkommen sich in keiner Weise negativ auf Sozial- und Arbeitsstandards und -rechte der EU und ihrer Mitgliedstaaten auswirken, diese aushöhlen oder gar abschaffen. Freihandelsabkommen dürfen gesetzliche Sozialversicherungssysteme nicht beschränken.
- b. Wie von der CESI und der Social Platform vorgeschlagen, müssen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) vollständig von Handelsabkommen ausgenommen werden.⁴ Nur wenn alle DAI von durch Abkommen freigesetzten Liberalisierungskräften und bewirkten Privatisierungsdruck ausgenommen werden, können die Anbieter und ihre Mitarbeiter weiterhin qualitativ hochwertige, sichere und bezahlbare DAI gewährleisten. Gebühren- und Zollauffälle durch größeren Freihandel dürfen auch langfristig keinen Einfluss auf die Bereitstellung von DAI haben.
- c. Nationale Regeln und Vergabekriterien in öffentlichen Ausschreibungen sollten von Handelsabkommen ausgenommen werden, da ihre Definition weiterhin im Einvernehmen mit dem gegebenen EU-Vergaberecht stehen muss. Handelsabkommen sollten Vergabebehörden in keiner Weise daran hindern, Vergabekriterien im Interesse humaner Arbeitsbedingungen, zentraler sozialer Rechte, der Umwelt, Gesundheit und des Verbraucherschutzes festzulegen.
- d. Besonderer Investorenschutz für Fälle von Investor-Staat-Streitigkeiten sollte in keinem Fall das Recht von Regierungen, im Sinne des Gemeinwohls Gesetze zu erlassen, aushöhlen. Dieses Recht betrifft auch den Schutz von Arbeitnehmerrechten und Sozialstandards. Etwaige Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten müssen sich diesem Prinzip unterordnen.
- e. Geheimniskrämerei in Verhandlungen muss ein Ende haben. Alle interessierten Parteien und Interessenvertreter müssen in die Lage versetzt werden, wissen zu können, was diskutiert wird. Sie müssen glaubwürdige Gelegenheiten bekommen, gehört zu werden.

III. Forderungen der CESI

³Es gibt Hinweise, dass selbst TTIP – welches die weltweit größte Freihandels- und Investitionszone der Welt erschaffen soll – in Europa lediglich einen BIP-Zuwachs von 0,05% pro Jahr bringen wird: <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/10969.pdf>

⁴Der gemeinsame Vorschlag der CESI und der Social Platform für eine ‚Goldstandardklausel für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in EU Handelsabkommen‘ kann in der Anlage eingesehen werden.

Im Lichte des Vorstehenden appelliert die CESI an alle EU-Unterhändler der Handelsabkommen, Unterzeichner und Ratifizierungsparteien, das Nachstehende zu berücksichtigen:

a. Regulatorische Zusammenarbeit und ihre Auswirkung auf Sozial- und Arbeitsstandards

Abkommen, die auf den Abbau von Handels- und Investitionsbarrieren abzielen, dürfen in keiner Weise **Sozialstandards, Arbeitnehmerrechte** und **Arbeitsbedingungen** unterminieren. Dies umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, die Bereiche der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit genauso wie die Tarifautonomie, Bezahlung, nicht auf die Bezahlung bezogene Diskriminierung am Arbeitsplatz und den Arbeitsschutz und die Arbeitsmedizin.

Sozial- und Arbeitsbestimmungen, die in der EU in diesen Bereichen in Kraft sind, dürfen nicht Agenden der regulatorischen Zusammenarbeit und Harmonisierung mit Staaten zum Opfer fallen, die nicht das gleiche Niveau von Mindestrechten und -standards wie die EU gewährleisten. Diese Bestimmungen dürfen nicht als Kostenfaktoren oder Handelsbarrieren betrachtet werden, sondern sollten als rechtliche Garantien für wichtige gesellschaftliche Prioritäten gelten. Eine durch ‚Räte zur regulatorischen Kooperation‘ und ähnliche nicht-demokratische Mechanismen veranlasste Abwärtsspirale aus konkurrierenden (gegenseitig anerkannten) Regeln und Standards muss vermieden werden. Europäische Bestimmungen aufrechtzuerhalten ist besonders mit Blick auf eine mögliche grenzübergreifende Arbeitnehmerentsendung wichtig.

Deshalb sollte die EU es als Voraussetzung für jedwedes Handelsabkommen nehmen, dass der Vertragspartner zumindest **die acht grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)**⁵ vollständig ratifiziert hat, glaubwürdig anwendet und auch durchsetzt. Die CESI besorgt hier besonders, dass einige der Partner der (wahrscheinlichen) künftigen vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen der EU – die USA (TTIP) und Kanada (CETA) – nicht alle grundlegenden Konventionen des ILO-Regelwerks ratifiziert haben. Bezüge auf die Verpflichtung zu humanen Arbeitsbedingungen wie in der ILO Erklärung über die Grundprinzipien und Rechte am Arbeitsplatz⁶ von 1998, die Staaten wie die USA unterzeichnet haben, reichen nicht aus.

Zusätzlich zu den acht grundlegenden ILO-Konventionen sollten die vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen auch die ILO-Konvention 81 über Arbeitsaufsicht, 102 über soziale Sicherheit, 122 über Beschäftigungspolitik, 135 über Arbeitnehmervertretung, 144 über dreiseitige Konsultation und 155 über Arbeitsschutz umfassen.⁷

Weiterhin sollten Vorschriften der EU zur Sicherung von Sozialstandards, Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmerrechten in allen Handelsabkommen vorgesehen sein. Diese Vorschriften müssen auf allen Ebenen *bindend und einklagbar* und von regulatorischer Zusammenarbeit und Harmonisierung ausgenommen sein. Freihandelsabkommen dürfen gesetzliche Sozialversicherungssysteme nicht beschränken.

⁵Liste der grundlegenden ILO-Konventionen: <http://www.ilo.org/global/standards/introduction-to-international-labour-standards/conventions-and-recommendations/lang--de/index.htm>

⁶<http://www.ilo.org/declaration/thedeclaration/textdeclaration/lang--en/index.htm>

⁷<http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:12000:0::NO::>

Zu diesem Zweck sollte ein **Überwachungs- und Beschwerdemechanismus** mit unabhängigen Expertenbewertungen eingerichtet werden. Dieser Mechanismus sollte Arbeitnehmer und Gewerkschaften in die Lage versetzen, Rechtsverstöße durch Arbeitgeber aufzuzeigen und sicherzustellen, dass diese mit erheblichen Bußgeldern und strafrechtlichen Verfahren und/oder Handelsbeschränkungen wirksam sanktioniert werden. Eine effektive internationale Zusammenarbeit der Rechtsordnungen ist äußerst wichtig, um erfolgreiche Sanktionen zu erwirken. Vor allem vor dem Hintergrund der Befunde der ILO über die weitverbreiteten negativen Folgen von Handelsliberalisierung für Gewerkschaftsarbeit muss die Aufrechterhaltung der Verhandlungsmacht der Arbeitnehmer in Handelsabkommen sichergestellt werden.⁸

b. Dienste von allgemeinem Interesse (DAI)

i. Ausschluss von DAI

Alle **DAI** müssen grundsätzlich voll umfänglich von Handelsabkommen ausgenommen werden.

DAI sind das Herzstück des Europäischen Sozialmodells, welches die Grundlage für den sozialen Zusammenhalt in Europa darstellt. Nur wenn alle DAI von durch Vereinbarungen entfesselte Liberalisierungskräfte und Privatisierungsdruck ausgenommen werden, können die Anbieter weiter hochwertige, sichere und bezahlbare DAI anbieten.

DAI nicht zu schützen, würde das Europäische Sozialmodell aufs Spiel setzen. Die öffentlichen Anbieter der DAI garantieren, dass Güter des Gemeinwohls geteilt werden und nicht auf die Summe individueller (wirtschaftlicher) Interessen reduziert werden. Die Bereitstellung solcher Dienstleistungen entspricht einem öffentlichen Versorgungsauftrag und erfordert die Handlungsfreiheit der öffentlichen Hand, frei von der bloßen Logik rein wirtschaftlichen Nutzens.

Bildung ist ein herausragendes Beispiel für ein öffentliches Gut, das nicht wie ein Wirtschaftsgut behandelt werden darf und daher vollständig von Handelsabkommen ausgenommen werden muss. Dies umfasst sowohl formales als auch informelles Lernen und Jugendarbeit sowie die primäre, sekundäre, tertiäre Ausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen. Eine durch Handelsabkommen bewirkte Liberalisierung solcher Bildungsdienste würde voraussichtlich deren Kommerzialisierung beschleunigen und als Folge ihre Bezahlbarkeit und Qualität beeinträchtigen. In diesem Sinne würde ebenfalls ein gleichberechtigter Zugang zur Bildung für benachteiligte Gruppen gefährdet und die Bewahrung bestehender kultureller Unterschiede in Europa gehindert.

Im Hinblick darauf dürfen Handelsabkommen die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten nicht berühren, ihre Bildungspolitik und Qualitätsstandards souverän festzulegen – unabhängig davon, ob diese von der öffentlichen Hand oder von privaten Trägern finanziert werden. Sie dürfen ihr Recht nicht beeinträchtigen, Maßnahmen anzunehmen oder aufrechtzuerhalten, die das Angebot gemeinnütziger oder öffentlich finanzierter Bildungsdienstleistungen betreffen. Privat finanzierte ausländische Bildungsanbieter müssen den gleichen Qualitäts- und Anerkennungserfordernissen

⁸http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---inst/documents/publication/wcms_228965.pdf

entsprechen wie inländische Anbieter, wobei das Prinzip der Nichtdiskriminierung selbstverständlich gelten muss.

In gleicher Weise müssen öffentliche Einrichtungen und Regeln in den Bereichen **Wasser- und Abfallwirtschaft, soziale Dienste und Gesundheitssysteme** explizit von Handelsabkommen ausgenommen werden. **Umwelt- und Verbraucherschutz** dürfen gleichfalls nicht berührt werden. Insgesamt gilt, dass Handelsabkommen in keiner Weise die Zuständigkeiten von nationalen, lokalen und regionalen Behörden berühren dürfen, wie die oben genannten Dienste im öffentlichen Interesse erbracht, organisiert und reguliert werden.

ii. **Goldstandardklausel für den Schutz öffentlicher Dienste**

Der oben genannte Ausschluss von DAI könnte durch eine **„Goldstandardklausel“ für den Schutz öffentlicher Dienstleistungen** in allen Handelsabkommen verwirklicht werden, wie gemeinsam von CESI und der Social Platform vorgeschlagen (siehe Anhang).

Diese Klausel sollte zuallererst wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche ‚öffentliche‘ Dienste soweit wie möglich vom Anwendungsbereich jeden Abkommens ausnehmen und müsste in den Haupttext des jeweiligen Abkommens eingefügt werden. Darüber hinaus sollte die Klausel das weitgreifende Ermessen nationaler, lokaler und regionaler Behörden in der Erbringung dieser Dienste betonen.

Die Klausel sollte darüber hinaus die Bedeutung öffentlicher Dienste für das Funktionieren der Gesellschaft unterstreichen und die absolute und nicht hinterfragbare Zuständigkeit und das Ermessen der nationalen, regionalen und lokalen Behörden hinsichtlich der Festlegung, Bereitstellung und Organisation dieser Dienste – inklusive der Entscheidung über Fragen der Finanzierung (öffentlich oder privat) – bekräftigen.

Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass ein Handelsabkommen in keiner Weise Liberalisierung oder Privatisierung, die mit großen Nachteilen für den öffentlichen Dienst verbunden sind, dient oder diese rechtfertigt.

Schließlich sollte die Klausel die Möglichkeit einer Absenkung jedweder gegebener Sozial- oder Beschäftigungsstandards ausschließen (siehe oben).

Im Sinne einer solchen ‚Goldstandardklausel‘ begrüßt die CESI die Erklärung, die die EU-Kommissarin Cecilia Malmström⁹ am 20. März 2015 zu öffentlichen Dienstleistungen in TTIP und TiSA abgegeben hat, sowie die sich darauf beziehende Klausel 2(b)(vii) über öffentliche Dienstleistungen in der Resolution des Europäischen Parlaments über TTIP vom 8. Juli 2015, die vieles von dem widerspiegelt, was die von der CESI und der Social Platform vorgeschlagene Goldstandardklausel umfasst.¹⁰

iii. **Positivlisten, Stillstands- und Sperrklauseln („ratchet clauses“)**

⁹http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-15-4646_en.htm

¹⁰<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2015-0252+0+DOC+PDF+V0//EN>

Während Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in vollem Umfang aus Handelsabkommen ausgeschlossen werden müssen, sollte der Umfang von Handelsabkommen letzteren prinzipiell nur auf solche Waren und Dienstleistungen angewandt werden, die in sogenannten **Positivlisten** enthalten sind, das heißt, nur auf solche, die explizit erwähnt sind.

Das Verwenden von Negativlisten würde zu der gefährlichen Bedrohung führen, dass Dienste, die bei der Erstellung der Liste übersehen wurden oder sich erst nach dem Abschluss des Handelsabkommens entwickeln, automatisch zum Geltungsbereich des Textes zählen („Zähle es auf oder verlier es-Prinzip“).

Grundsätzlich muss das **Rückführen von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse** in den öffentlichen Sektor jederzeit möglich sein. Sperr- und Stillstandsklauseln in Abkommen müssen in diesem Sinn vermieden werden, um zu verhindern, dass Liberalisierungen und Privatisierungen gegenwärtig/künftig endgültig sind/werden.

Situationen, in denen ein gewinnorientiertes Unternehmen, das eine Dienstleistungen von allgemeinem Interesse anbietet, den Staat, der vorher diese Dienstleistung angeboten hat, auf Subventionen verklagen kann, müssen ausgeschlossen werden.

iv. Zoll- und Gebührenauffälle

Die CESI weist darauf hin, dass mehr Freihandel in der Vergangenheit häufig auch weniger Zoll- und Gebühreneinnahmen für den Staat bedeutete, was oft auch zu Lasten von öffentlichen Dienstleistungen ging. Daher spricht sich die CESI dafür aus, dass Gebühren- und Zollauffälle durch größeren Freihandel auch langfristig keinen Einfluss auf die Bereitstellung von DAI haben dürfen.

c. Öffentliche Auftragsvergabe

Bestehende europäische Regeln und Zuschlagskriterien in Bezug auf Mechanismen des **öffentlichen Auftragswesens** sollten nicht von Handelsabkommen betroffen sein. Insbesondere sollten die Handelsabkommen die Behörden nicht an der Festlegung von Vergabekriterien für die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen hindern, die mit Kernzielen hinsichtlich öffentlicher Gesundheit, Arbeits-, Sozial- und Verbraucherschutz und ökologischer Nachhaltigkeit im Einklang stehen.

d. Investorenschutz und Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS)

Besondere Investorenschutzinstrumente für Fälle von Investor-Staat-Streitigkeiten dürfen in keinem Fall das Recht von Regierungen, im Sinne des Gemeinwohls Gesetze zu erlassen, aushöhlen. Dieses Recht bezieht sich vor allem auf den Schutz von Arbeitnehmerrechten und Sozialstandards, betrifft aber auch den Umweltschutz, die Gesundheitsversorgung, Bildung und soziale Leistungen.

Nur unter diesen Bedingungen kann ein Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten, wie ihn die Europäische Kommission im September 2015 mit ihrem Vorschlag über eine

öffentliche ‚Investitionsgerichtsbarkeit für TTIP und andere EU-Handels- und Investitionsabkommen‘ vorgeschlagen hat, in Betracht gezogen werden.¹¹

e. **Transparenz und Konsultationen**

Eine größere **Transparenz** in Verhandlungen über Handelsabkommen ist von unerlässlicher Bedeutung.

Mehr Transparenz hilft der Öffentlichkeit, zu verstehen, was diskutiert wird und vermeidet uniformiertes Hörensagen, Missverständnisse und eskalierende Auseinandersetzungen in öffentlichen Debatten, wie es insbesondere im Zusammenhang mit den TiSA-Verhandlungen beobachtet werden konnte.

Für alle interessierten Akteure ist es wichtig, systematisch an glaubwürdigen **Konsultationen** beteiligt zu werden und regelmäßig die Möglichkeit zu erhalten, angehört und hinsichtlich ihrer Positionen berücksichtigt zu werden.

Die Auswirkungen, die Handelsabkommen auf die Bürger und staatliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Akteure haben oder haben könnten, sind groß und sehr komplex. In diesem Sinn sollten Verhandlungsdelegationen den Wert erkennen, den innovative Beiträge und konstruktive Kritik von Interessensgruppen bieten können.

Allerdings sind Konsultationsverfahren nur dann sinnvoll, wenn eine größere Transparenz in Handelsverhandlungen realisiert worden ist.

Nach Abschluss der Verhandlungen über ein Handelsabkommen sollte die Europäische Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um eine Stellungnahme bitten, ob der ausgehandelte Text ein Abkommen mit gemischten Zuständigkeiten ist, das neben einer Zustimmung durch das Europäische Parlament auch eine Ratifizierung durch die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten erfordert.

Die Europäische Kommission sollte sich bei der Vorlage ausgehandelter Handelsabkommen zur Unterzeichnung an die Stellungnahme des EuGH halten.

Nachdem ein Handelsabkommen in Kraft getreten ist, sollten die Sozialpartner in einen fortlaufenden, formalisierten **Monitoringprozess** eingebunden werden, der die Durchsetzung der Bestimmungen des Handelsabkommens überwacht und jede sich entwickelnde soziale Auswirkung erkennen kann. Die ‚EU Domestic Advisory Group‘, die durch das EU-Korea-Freihandelsabkommen 2011 eingesetzt wurde, kann hier als Blaupause für weitere Freihandelszonen dienen.

¹¹Weitere Informationen zum Kommissionsvorschlag: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5651_de.htm

Anhang: Gemeinsamer Vorschlag der CESI und der Social Platform für eine ‚Goldstandardklausel für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse‘ in EU-Handelsabkommen

"Nichts in dieser Vereinbarung soll als eine Einschränkung oder Verletzung der Erbringung von wirtschaftlichen oder nicht-wirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse verstanden werden können – in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, wie sie in Protokoll 26 AVEU festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf ein hohes Maß an Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und die Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte.

Nichts in dieser Vereinbarung soll als eine Einschränkung oder Verletzung der wichtigen Rolle und des weiten Ermessensspielraums der nationalen, regionalen und lokalen Behörden mit Bezug auf folgende Zuständigkeit verstanden werden:

- *Definition der Leistungen, die zum allgemeinen Interesse zählen*
- *Bereitstellung, Ausschreibung und Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – so konform wie möglich mit den Bedürfnissen der Nutzer*
- *Festlegung, ob Dienstleistungen für den Wettbewerb offen sind*
- *Entscheidung, ob Dienste öffentlich oder privat finanziert werden.*

Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Einklang mit den EU-Vorschriften zur Verfügung zu stellen, auszuschreiben und zu organisieren.

Nichts in dieser Vereinbarung soll so verstanden werden, dass eine Seite das Recht habe, das Recht der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einhaltung der EU-Vorschriften zu regeln, zu untergraben, in Frage zu stellen oder zu gefährden. Nichts in dieser Vereinbarung sollte zum Abbau von Regeln und Standards führen, die von der EU oder von den Mitgliedstaaten eingeführt wurden (vor allem Standards zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit, von Verbrauchern, des sozialen Zusammenhalts, der Arbeitsnormen und von Vorschriften für öffentliche Ausschreibungen). Das Übereinkommen sollte auf die Förderung der Grundrechte abzielen, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankert sind."